

Physio Deutschland • Bonner Straße 143 • 50968 Köln

An das Bundesministerium der Finanzen
z. Hd. Herr
Bundesminister Lars Klingbeil
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Physio Deutschland - Deutscher
Verband für Physiotherapie e.V.

Geschäftsstelle Köln
Bonner Straße 143
50968 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0

E-Mail info@physio-deutschland.de
Web: physio-deutschland.de

Bankverbindung
Sparkasse Köln Bonn
IBAN DE66 3705 0198 0007 8320 74
BIC COLSDE33

UST-ID DE122662687

Offener Brief zur Handhabung der steuerlichen Einordnung von Mitgliedsbeiträgen bei Berufsverbänden

Per E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de

Köln, 25.02.2026

Sehr geehrter Herr Bundesminister Klingbeil,

mit der Neuregelung des § 9a EStG durch das Steueränderungsgesetz 2025 hat der Gesetzgeber einen wichtigen steuerpolitischen Impuls gesetzt, indem Beiträge zu Gewerkschaften künftig ausdrücklich zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden. Diese Entscheidung trägt der besonderen Bedeutung der kollektiven Interessenvertretung für die Sicherung fairer Arbeits- und Einkommensbedingungen Rechnung und stärkt zugleich die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG.

Vor diesem Hintergrund regen die drei Heilmittelverbände dbS- Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V., Physio Deutschland – Deutscher Verband für Physiotherapie e.V. und VPT – Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe e.V. an, die Reichweite der Sonderregelung kritisch zu überprüfen. Künftig sollte sich diese Regelung auch auf die Mitglieder solcher Berufsverbände erstrecken, die kraft gesetzlicher Grundlage zentrale Aufgaben der kollektiven Vertrags- und Vergütungsverhandlungen wahrnehmen, wie es die maßgeblichen Spitzenorganisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer tun, vgl. §§ 125 Abs. 1, 125a Abs. 1 SGB V. Wir Verbände führen im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung Vertragsverhandlungen u.a. mit den gesetzlichen Krankenkassen, deren Ergebnisse (zumindest mittelbar) auf die Arbeitsbedingungen und Einkommenssituation unserer Mitglieder im Angestelltenverhältnissen Einfluss nehmen.

Den Werbungskostenbegriff des § 9 Abs. 1 EStG betrachten wir funktional: Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen. Insofern sollte nicht auf ein formales Verständnis einer Organisation im Rahmen von § 9a EStG abgestellt werden, sondern es muss auch auf den objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit der Erzielung von Einkünften ankommen.

Die Gesetzesänderung in § 9a EStG stellt allerdings keine neue systematische Kategorie, sondern vielmehr eine typisierende Durchbrechung des Pauschalbetrags zugunsten eines besonders schutzwürdigen Aufwands dar. Dieser sollte sich aus Sicht der unterzeichnenden Heilmittelverbände auch auf die Werbungskosten unserer Mitglieder beziehen, die unstreitig zu den Werbungskosten zählen. Verbände mit Verhandlungsmandat im Rahmen der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V dienen – ebenso wie Gewerkschaften – dem Zweck, ein angemessenes Einkommen von angestellt Beschäftigten sicherzustellen. Beide Organisationsformen bündeln individuelle Interessen, um auf kollektiver Ebene Vertragsbedingungen durchzusetzen, die der Einzelne nicht erreichen könnte. Während Gewerkschaften Tarifverträge über Löhne und Arbeitsbedingungen abschließen, verhandeln dbb, Physio Deutschland und VPT mit gesetzlichem Mandat über Vergütungsordnungen, Leistungsbeschreibungen und Rahmenbedingungen der Berufsausübung. In beiden Fällen dient die Mitgliedschaft unmittelbar der Sicherung und Verbesserung der Einkünfte. Der wirtschaftliche Zweck der Beitragszahlung ist damit identisch.

Wir fordern Sie daher auf, die sachliche Gleichbehandlung von Berufsverbänden mit Gewerkschaften im Kontext des Werbungskostenbegriffs auch auf den Regelungsinhalt von § 9a S. 3 EStG zu beziehen.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung lässt sich daher nicht überzeugend mit dem Argument rechtfertigen, Gewerkschaften nähmen eine „besondere“ Rolle ein, die Berufsverbänden grundsätzlich fehle. Dieses Argument greift jedenfalls dort nicht, wo der Berufsverband nicht bloß freiwillige Interessenvertretung betreibt, sondern kraft Gesetzes in ein öffentlich-rechtlich geprägtes Verhandlungssystem eingebunden ist (siehe §§ 125 Abs. 1 SGB V, 125a Abs. 1 SGB V). In solchen Fällen übernimmt der Berufsverband eine Funktion, die der Tarifautonomie (als Teil der Koalitionsfreiheit iSv. Art. 9 Abs. 3 GG) funktional gleichwertig ist. Die steuerliche Privilegierung allein an der historischen oder terminologischen Abgrenzung zwischen „Gewerkschaft“ und „Berufsverband“ festzumachen, widerspricht dem im Steuerrecht geltenden Grundsatz der Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Auch aus politischer Sicht spricht vieles für eine Ausweitung der Sonderregelung. Der Gesetzgeber hat mit § 9a EStG ausdrücklich anerkannt, dass die kollektive Interessenvertretung ein Gemeingut darstellt, dessen Finanzierung nicht durch steuerliche Nachteile erschwert

werden darf. Dieses Gemeingut existiert jedoch nicht nur im klassischen Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis, sondern ebenso in regulierten Berufsfeldern, in denen selbstständige oder freiberuflich tätige Leistungserbringer strukturell vergleichbaren Machtasymmetrien gegenüberstehen. Die Verhandlungen mit großen öffentlich-rechtlichen Institutionen wie den gesetzlichen Krankenkassen sind ohne kollektive Organisation faktisch nicht möglich. Verhandlungen, anschließende Schiedsverfahren und auch gerichtliche Verfahren müssen durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Wenn das Gesetz uns Berufsverbände gesetzlich vorsieht oder voraussetzt, sollte die Finanzierung durch Einkommen von angestellt Beschäftigten steuerlich nicht schlechter gestellt werden als die Finanzierung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit. Ebenso wie die Koalitionsfreiheit tragen auch die Heilmittelverbände zum Ausgleich struktureller Machtungleichgewichte gegenüber dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkasse bei, sodass hierin ein funktionales Pendant gesehen werden kann, welches wir als ein tragendes Element eines sozialen Rechtsstaates betrachten.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die aktuelle Differenzierung Fehlanreize setzt. Während Mitglieder von Gewerkschaften ihre Beiträge vollständig außerhalb des Pauschbetrags geltend machen können, werden unsere Mitglieder weiterhin auf den allgemeinen Werbungskostenabzug verwiesen, der in der Praxis, wie man der Gesetzesbegründung entnehmen kann, häufig ins Leere läuft. Dies führt aus Sicht der unterzeichnenden Verbände zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und schwächt die Bereitschaft zur kollektiven Selbstorganisation in Bereichen, in denen der Gesetzgeber gerade auf diese Selbstorganisation angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 9a EStG künftig so auszugestalten, dass er nicht ausschließlich auf Gewerkschaften abstellt, sondern auf Organisationen, die aufgrund ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben eine vergleichbare Funktion der kollektiven Einkommens- und Vertragsbedingungenwahrung erfüllen. Eine solche funktionale Öffnung würde das Steuerrecht systematisch konsistent, verfassungsrechtlich tragfähig und politisch folgerichtig weiterentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Rädlein

Vorstandsvorsitzende

Physio-Deutschland –
Deutscher Verband für
Physiotherapie e.V.



RA Volker Gerrlich

Bundesgeschäftsführer

Deutscher Bundesverband
für akademische
Sprachtherapie und
Logopädie e.V.



Thomas Ramm

Bundesgeschäftsführer

Verband für Physiotherapie –
Vereinigung für die physio-
therapeutischen Berufe e.V.

